

Überleitungsabkommen

| Versorgungswerk | Überleitungs Voraussetzungen |
|---|--|
| Für alle Versorgungswerke gilt: | <p>Eine Überleitung ist ausgeschlossen, wenn</p> <p><u>im Zeitpunkt des Ausscheidens</u> aus dem abgebenden Versorgungswerk</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beitragsrückstände bestanden haben und diese nicht innerhalb der Antragsfrist ausgeglichen wurden oder • ein Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Berufsunfähigkeit vorlag oder <p><u>spätestens im Zeitpunkt der tatsächlichen Überleitung</u> (Überweisung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Versorgungsfall der Berufsunfähigkeit bzw. der Regelaltersrente bereits eingetreten ist oder • die Ansprüche gegen unser Versorgungswerk ganz oder teilweise abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden sind oder • ein Versorgungsausgleichsverfahren anhängig ist bzw. ein Versorgungsausgleich zu Gunsten oder zu Lasten der Anwartschaft stattgefunden hat oder • im abgebenden Versorgungswerk Zusatzbeiträge geleistet wurden, die den zulässigen Höchstbeitrag im aufnehmenden Versorgungswerk überschreiten. |
| | <p>Für nachfolgend genannten Versorgungswerke gelten zusätzlich folgende Voraussetzung:</p> |
| StBV NRW | Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. |
| StBV RLP | Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. |
| VStBH (Hessen) | Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. |
| StBV Sachsen | Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. |
| StBV Brandenburg | Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. |
| StBVN Niedersachsen (mit Bremen und Hamburg) | Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 60 Monate* nicht überschreiten. |
| StBV Baden-Württemberg | Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 60 Monate* nicht überschreiten. |
| StBV Schleswig-Holstein | Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 60 Monate* nicht überschreiten. |
| StBV Mecklenburg-Vorpommern | Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 60 Monate* nicht überschreiten. |
| StBV/WPV Saarland | Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 60 Monate* nicht überschreiten. |
| BRAStV (Bayern) | Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 24 Monate* nicht überschreiten. |
| StBVW Sachsen-Anhalt | Die Mitgliedschaftszeit im abgebenden Versorgungswerk darf 24 Monate* nicht überschreiten. Bei Beginn der Mitgliedschaft im annehmenden Versorgungswerk darf das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet sein. |

** Ist der Beginn und/oder das Ende der Mitgliedschaft ein anteiliger Monat, zählt dieser jeweils als ganzer Monat.*